

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der der Evangelischen Kirchengemeinde

Wettaburg

Der Gemeindekirchenrat hat in seiner Sitzung vom 07.05.2008 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 29 der Friedhofssatzung vom 07.05.2008 beschlossen:

I Gebührenpflicht

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Reihen- und Wahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabanlagen und Ehrengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Schuldner der Kosten für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

1. Bei Erstbestattungen die gemäß § 14 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 Anzeigeberechtigten und Verpflichteten in folgender Reihenfolge:
 - a) die Ehefrau oder der Ehemann
 - b) die volljährigen Kinder
 - c) die Eltern
 - d) die Großeltern
 - e) die volljährigen Geschwister
 - f) die Enkelkinder

Kommen für die Bestattungspflicht nach den Buchstaben a) bis f) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Zu Lebzeiten beauftragte Personen gehen Personen nach Buchstaben a) bis f) vor.

2. Bei Wiederbelegung und Umbettung der Antragsteller.
3. Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Inhaber des Nutzungsrechts.
4. Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch

1. der Antragsteller,
2. diejenige Person, die sich dem Friedhofsträger gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht durch Beantragung einer Leistung mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Kosten sind mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehenen Kosten nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

- 1) Kosten können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Kosten nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsbehelfe

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Kostenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Kosten nach der Friedhofsgebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Nicht rechtzeitig gezahlte Kosten werden kostenpflichtig angemahnt. Der säumige Kostenschuldner hat die entstandenen Aufwendungen, insbesondere Auslagen, zu ersetzen.
- (4) Nach erfolgloser Mahnung können die Kosten nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

II. Kosten

§ 6 Grabkosten

Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden folgende Kosten erhoben:

1. Für eine Wahlgrabstätte
 - a) je Einzelgrabstelle (bis 14 Jahre) 375,00 €
 - b) je Einzelgrabstelle (über 14 Jahre) 450,00 €
 - c) je Doppelgrabstelle 600,00 €
 - d) je Urnengrabstelle 375,00 €
2. Für die Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstelle 625,00 €

In dieser Gebühr sind die Grabgebühr, die Verwaltungskosten, die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Liegezeit von 25 Jahren sowie die Einebnung der Grabstelle enthalten, jedoch nicht die Kosten für den Gedenkstein.
3. Verlängerung oder Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten.

Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstellen werden pro Grabstelle und Jahr folgende Kosten erhoben:

 - a) anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Wahlgrabes 15,00 €
 - b) anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer oder mehreren Urnen 15,00 €
 - c) bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte 15,00 €

§ 7 Ausgrabungs- und Umbettungskosten

Werden Ausgrabungen auf Grund richterlicher Anordnungen oder durch Umbettungen erforderlich, sind diese von einem Bestattungsinstitut vorzunehmen.
Die Kosten dafür werden vom Bestattungsinstitut erhoben.

§ 8 Kosten für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer gemäß der §§ 15, 17, 18 und 19 der Friedhofssatzung vom 07.05.08 werden folgende Kosten erhoben:

In jedem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 9 Sonstige Kosten

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof wird unabhängig von der Größe der Grabstelle eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.

Sie beträgt 15,00 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beinhaltet folgende Kosten: die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen, die Rasenmaat, die Wasserkosten und Versicherungsprämien.

§ 10 Kosten für die Benutzung der Kirche

- (1) Für die Benutzung der Kirche für Bestattungsfeiern von Kirchenmitgliedern werden keine Kosten erhoben.
- (2) Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden Kosten nur erhoben, wenn sie dem Friedhofsträger in Rechnung gestellt worden sind (Auslagenersatz).

§ 12 Verwaltungskosten

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenverordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungskosten:

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Allgemeine Verwaltungskosten aus Anlass einer Bestattung | 10,00 € |
| 2. | Für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 10,00 € |
| 3. | Für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| | a) Genehmigung einer Umbettung | 10,00 € |
| | b) Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | 10,00 € |
| | c) Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | 10,00 € |
| | d) die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofes mit einem Kraftfahrzeug | 10,00 € |
| | e) für das Erteilen einer Fotografiererlaubnis | 10,00 € |

**§ 13
Sonder- und Nebenleistungen**

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich der Mehrwertsteuer entspricht.

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Friedhofsträger:

Woltersdorf, 7.5.08
.....
Ort, Datum



[Signature]
.....
Vorsitzende/r od. Stellv. Vorsitzende/r
des GKR

[Signature]
.....
Kirchenälteste/r

[Signature]
.....
Kirchenälteste/r

Genehmigungsvermerke:

Kirchliches Verwaltungsamt
Naumburg

Die Leiterin des
Kirchlichen Verwaltungsamtes
Naumburg

Naumburg, den *03.06.2008*
.....
Ort, Datum

[Signature]
.....
Amtsleiterin



Genehmigt durch das Kirchliche
Verwaltungsamt Naumburg
03.06.2008 *Melzig*
Datum Amtsleiter/in
Reg.-Nr.: *13155-04-08*